

**62. Zur Frage der Verwirkung des Aufwertungsanspruchs bei Vermögensanlagen.**

RGZ. § 242. AufwG. § 63 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 26. November 1931 i. S. E.-Brauerei AG. (Bekl.) w. Vereinsbank S. eingetr. Gen. m. beschr. Haftpfl. (Rl.).  
IV 206/31.

I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verlangt Aufwertung in Höhe von 25% für ein Darlehen von 5 Millionen Mark, das sie der Beklagten am 15. September 1921 verzinslich zu 5% und auf ein Jahr fest gewährt hat und das sie als Vermögensanlage betrachtet. Die Rückzahlung ist nach ihrer Behauptung am 26. Februar 1923 erfolgt. Sie hat Mitte April 1930 einen Teilbetrag von 6100 RM. nebst Zinsen eingeklagt. Die Beklagte machte u. a. Verwirkung geltend. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat ihr entsprochen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es wird ausgeführt, daß gegen die Auffassung des Darlehens als einer Vermögensanlage kein rechtliches Bedenken bestehe. Dann wird fortgefahren:)

¶ Im Urteil vom 1. Oktober 1931 IV 136/31 hat der erkennende Senat einen erstmals im Juni 1929 erhobenen Aufwertungsanspruch der — jetzigen und damaligen — Klägerin unter ähnlichen Umständen nicht als verwirkt betrachtet. Um die gleiche Zeit ist hier der Aufwertungsanspruch erstmals außergerichtlich geltend gemacht worden. Der erkennende Senat läßt in ständiger Rechtsprechung den Verwirkungseinwand gegenüber dem Aufwertungsanspruch aus Vermögensanlagen nur unter besonderen Umständen zu. Um eine Vermögensanlage hat es sich in dem Falle nicht gehandelt, der dem von der Revision angezogenen Urteil des II. Zivilsenats vom 30. Januar 1931 (RGZ. Bd. 131 S. 225) zugrunde lag. Jene Entscheidung bezieht sich vielmehr auf die freie Aufwertung in Sachen des handelsrechtlichen Verkehrs. Der erkennende Senat hat aber schon im Urteil vom 24. Februar 1930 IV 281/29 auch für Vermögensanlagen ausgesprochen, daß zwar der Zeitablauf immer nur

einer der nach § 242 BGB. für die Verwirklichungsfrage maßgebenden Umstände sei, daß aber, je länger das Zögern gedauert habe, um so eher auch eine Verwirkung angenommen werden könne und daß bei ungewöhnlich langem Zögern die sonstigen gegen die Verwirkung sprechenden Umstände gegenüber dem Zeitablauf schließlich ganz in den Hintergrund treten könnten. Damit ist zugleich anerkannt (die Revision vertritt dieselbe Meinung durch Bezugnahme auf RGZ. Bd. 131 S. 225), daß es schließlich bei allzu langem Zögern auf die sonst für erheblich erachtete Frage nicht mehr anzukommen braucht, ob der Schuldner auf Grund seiner Annahme, er werde nicht mehr in Anspruch genommen, vermögensrechtliche Verfügungen getroffen habe, die er sonst unterlassen hätte. Die Frage ist nur, ob diese Zeit hier schon als gekommen anzusehen ist. Der Berufungsrichter hält der Klägerin zugute, daß sie im Saargebiet anässig und des Glaubens gewesen sei, es komme auf die Aufwertung saarländisches Recht zur Anwendung. Als bald nach Erscheinen der saarländischen Aufwertungsverordnung vom 22. April 1929 habe sie den Aufwertungsanspruch geltend gemacht. Der Revision, die sich auch insoweit auf die mehrerwähnte Entscheidung des II. Zivilsenats beruft, ist zuzugeben, daß es nicht entscheidend ist, ob das lange Warten auf Verschulden beruht. Es braucht vielmehr auch ein schuldlöses Verhalten der Verwirkung nicht entgegenzustehen, weil es eben auf die Sachlage beim Gläubiger nicht allein ankommt. Hier liegen die Dinge insofern besonders, als bei Vermögensanlagen der Schuldner seit Erlass des Aufwertungsgesetzes unbedingt damit rechnen mußte, in Anspruch genommen zu werden, und nicht erwarten konnte, daß der Gläubiger gesetzlich geregelte Ansprüche preisgeben werde. Es kann deshalb nicht anders sein, als daß bei Vermögensanlagen — der erkennende Senat hat auf die Unterschiede gegenüber der freien Aufwertung in RGZ. Bd. 124 S. 40 grundsätzlich hingewiesen — der Zeitablauf nicht ebenso streng zu nehmen ist wie bei der freien Aufwertung. Dazu kommt als weitere Besonderheit im Vergleich zu RGZ. Bd. 131 S. 225, daß die Klägerin ein saarländisches Unternehmen ist. Schon das Urteil dieses Senats vom 1. Oktober 1931 weist darauf hin — und das gilt auch hier —, daß sie sich zwar die Kenntnis von der Anwendbarkeit deutschen Aufwertungsrechts frühzeitiger hätte verschaffen können, daß sie aber doch der deutschen Rechtsprechung in Aufwertungssachen ferner stand

als ein im übrigen Deutschland ansässiges Unternehmen und daß daher ein Verhalten, das beim letzteren unachtſam zu nennen wäre, bei ihr einer milderen Beurteilung unterliegen muß. Scheidet damit der Vorwurf aus, daß die Klägerin fahrläſſig die deutsche Rechtsprechung nicht genügend verfolgt habe, ſo braucht angeſichts ihrer Schuldbloſigkeit der Zeitablauf allein mit Rückſicht darauf, daß eine Vermögensanlage vorliegt, die Verwirkung noch nicht zu rechtfertigen. Jedenfalls läßt ſich die Auffaſſung des Berufungsrichters nicht als rechtsirrtümlich bezeichnen. Verwirkung kann aber auch nicht aus dem Geſichtspunkt angenommen werden, daß die Beklagte mit Rückſicht auf das lange Zögern der Klägerin gewiſſe vermögensrechtliche Verfügungen getroffen habe. Denn der Berufungsrichter verneint mit tatſächlichen Erwägungen, daß ſich die Beklagte wirtschaftlich auf das Nichtbeſtehen der Aufwertungsſchuld eingerichtet habe, und zieht weiter in Betracht, daß die Klägerin ein kleines Bankunternehmen ſei, während ſich die Beklagte in ſehr günſtigen Vermögensverhältniſſen befinde, ſodaß ihr eine Aufwertung in Höhe von 15000 RM. (wovon nur 6100 RM. eingeklagt ſind) zugemutet werden könne, ohne daß ſie allzuſehr belastet werde. Schließlich entſchuldigt der Vorderrichter das Zögern mit der Klagerhebung bis Mitte April 1930 damit, daß ſich an die erſtmalige Geltendmachung des Anſpruchs ein bis September 1929 dauernder Briefwechſel angeſchloſſen und daß die Klägerin nach ihrer glaubhaften Behauptung die Zeit von da bis zur Klagerhebung zu Vorverhandlungen mit ihren Berliner Prozeßvertretern benötigt habe. Auch dagegen iſt kein rechtliches Bedenken zu erheben.